

Punkt/Unterpunkt	Zitierung des Punktes	Art*	Begründung/Kommentar	vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/ Änderung
1	Anmerkung	ed/g e	Abschnitt 1 ist eine Mischung aus informativem Vorwort und Anwendungsbereich.	Gliederung vgl. TRVB 137 F Siehe Langtext	Angenommen
<p>1 Vorwort</p> <p>Im Falle eines Brandes besteht die Gefahr einer Rauchausbreitung auf Fluchtwege aufgrund von Druckdifferenzen, welche einerseits durch den Brand selbst und andererseits durch thermische und witterungsbedingte Einflüsse hervorgerufen werden.</p> <p>Die im Gebäude normalerweise herrschenden Druckdifferenzen werden vor allem durch den Kamineffekt (Temperaturdifferenz der Luft innerhalb und außerhalb des Gebäudes), durch Windeffekte (Druckdifferenz zwischen Luv- und Leeseite) oder durch Lüftungs- und Klimaanlage erzeugt. Die vom Brand induzierten Druckdifferenzen resultieren aus der Energiefreisetzung des Brandes und der damit verbundenen Temperaturerhöhung des Brandgas-/Luftgemisches sowie Expansion der Gase mit Temperaturanstieg.</p> <p>Durch mittels Ventilatoren erzeugte Druckdifferenzen zwischen verschiedenen Räumen oder Raumgruppen kann die Bewegung des Rauches innerhalb des Gebäudes gezielt beeinflusst werden, sodass im Brandfall genau definierte räumlich geschlossene Bereiche innerhalb eines Gebäudes unter genau festgesetzten Bedingungen (Druckbelüftungskonzept) rauchfrei erhalten werden.</p> <p>Dies wird dadurch bewirkt, dass den sich ausbreitenden Rauchgasen eine mechanisch erzeugte Luftströmung entgegengerichtet wird, die von der Rauchgasströmung unter Auslegungsbedingungen nicht überwunden werden kann.</p> <p>Das Ziel ist, einen Druckgradienten (und dadurch vorbestimmte gerichtete Luftströmungen) aufzubauen, wobei der zu schützende Bereich unter dem höchsten Druck steht und der Druck in den angrenzenden und weiter entfernt liegenden Räumen bis hin zu einer Austrittsöffnung ins Freie sukzessive mit der Entfernung vom geschützten Bereich abnimmt.</p> <p>Der geschützte Bereich wird durch Belüftung unter Überdruck gegenüber dem nicht geschützten Bereich gesetzt. Druckbelüftungsanlagen (DBA) verfolgen daher im Brandfall folgende Schutzziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rauchfreihaltung von Fluchtwegen (siehe 3.1) • die Bereitstellung eines rauchfreien Angriffsweges für die Feuerwehr (siehe 3.2) • Schutz wertvoller Ausrüstung (z. B. EDV-Anlagen) in geschützten Bereichen vor zerstörender (z. B. korrosiver) Raucheinwirkung (siehe 3.3) <p>Daraus ergeben sich folgende Druckbelüftungskonzepte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltskonzept (gemäß 7.2.1) • Räumungsalarmkonzept (gemäß 7.2.2) • Brandbekämpfungskonzept (gemäß 7.3) • Raumschutzkonzept (gemäß 7.4) • Fluchtgangkonzept (gemäß 7.5) 					

*t = technisch, ed = editoruell

Diese können bzw. müssen erforderlichenfalls kombiniert werden.

Das auszuführende Druckbelüftungskonzept ist im Rahmen eines gesamtheitlichen Brandschutzkonzeptes und/ oder im behördlichen Verfahren festzulegen.

Es ist nicht das erklärte Ziel von DBA, den Brandbereich selbst weitgehend rauchfrei zu halten oder in diesem eine rauchfreie Schicht zu bewirken.

Diese TRVB stellt eine komplette Überarbeitung der TRVB S 112:2004 dar, wobei die wesentlichen Planungsprinzipien sowie Schutzziele beibehalten wurden.

Anmerkung: Sämtliche in dieser TRVB angeführten Skizzen sind als beispielhafte Darstellung zu verstehen.

2 Anwendungsbereich

Zweck dieser technischen Richtlinie ist es, Anforderungen bezüglich Dimensionierung, Errichtung, Überprüfung und Instandhaltung von Druckbelüftungsanlagen (DBA) festzulegen.

3 Begriffsbestimmungen

...

4.4	Bei Betrieb der Druckbelüftungsanlage muss die Druckregleinheit auch bei einem Druckabfall im Stiegenhaus minimal geöffnet bleiben (mind. 0,1 m ²), damit es zu einer permanenten Durchspülung des Stiegenhauses kommt.	t	Bei dieser Änderung ist zu bedenken, dass z.B. bei einer aufgekeilten Eingangstür durch die Feuerwehr und der Einströmung ins Stiegenhaus immer noch keine Durchströmung der Druckregleinheit gewährleistet ist, da die Luft immer den Weg des geringsten Widerstands gehen wird.		Abgelehnt Rauchstoppel unter der DRE soll ausgespült werden. Eine minimale Durchspülung ist jedenfalls gegeben
5.8.2	Erläuterungstext vor Abbildung 1	ed/te	Farbe des Piktogrammes sollte ergänzt werden.	Das Piktogramm ist in Signalgrün RAL 6032 sowie Signalweiß RAL 9003 gemäß RAL 840-HR zu gestalten.	Angekommen
5.8.2	Abbildung 1	ed/te	Verwechslungsgefahr mit ÖNORM EN ISO 7010	Ev. Beschriftung hinzufügen	Angekommen

*t = technisch, ed = editoruell



E023

Tür öffnet durch Drücken auf der rechten Seite



*t = technisch, ed = editoruell

	einer regelmäßigen Status-Meldung („alive“-Meldung) des Zustandes der Übertragungseinrichtung auszuführen.				nicht sichergestellt werden kann, dass ein defektes Gerät überhaupt noch eine Meldung übertragen kann. Seitens der anlagenverantwortlichen Person muss aufgrund des Ausbleibens einer „alive-Meldung“ geschlossen werden, dass eine Störung vorliegt. Anlagenverantwortliche Person wird aufgenommen
9.7	Schächte von Abströmanlagen sind in der Klassifizierung EI 90 und A2 auszuführen.	t	Die Ausführung von Abströmschächten als „Leichtbau“-Konstruktion wird kritisch gesehen, da derartige Schächte innenseitig oft nicht beplankt sind und als Abströmschacht nicht geeignet sind. Es sollte nur eine Ausführung in Massiv-Bauweise zulässig sein.	Schächte von Abströmanlagen sind in der Klassifizierung EI 90 und A2 auszuführen. Schächte von Abströmanlagen sind entweder in Massiv-Bauweise (Norm-Tragkonstruktion EI 90 / A2; Schachtwand aus Beton, Ziegel, Porenbeton) oder aus Kalzium-Silikat-Platten mit entsprechender Feuerwiderstandsklassifizierung auszuführen. Die Ausführung in Form einer Leichtbau-Konstruktion aus Gipskarton- oder Gipsfaser-Platten ist unzulässig.	Angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

10.3	Der FU muss über einen Notfallbetriebsmodus („Fire-Mode“) verfügen, welcher sicherstellt, dass die anlagenbedingt erforderlichen Funktionen im Falle eines Stromausfalls sowie in einem regelungstechnischen Störfall beibehalten werden oder unmittelbar wieder zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass bei Betrieb im Brandfall die üblichen Schutzmechanismen zu Gunsten einer Anlagenfunktion von min. 90 Minuten deaktiviert werden. Ein Rückfall auf 50 Hz im Störfall ist unzulässig.	t	Was sind die anlagenbedingt erforderlichen Funktionen? Frequenz?	Definition der Funktionen	Angenommen Text wird wieder auf Frequenz geändert
11	Die Niederspannungshauptverteilung muss dabei in einem eigenen Raum oder zumindest in einem Technikraum mit geringer Brandgefahr situiert sein. Dieser Raum muss jedenfalls als eigener Brandabschnitt ausgebildet sein.	t	Aufstellung DBA-Verteiler in eigenem NSHV-Raum zulässig?		Frage unklar ... kein Alternativ-Vorschlag
11	Die elektrische Kabelanlage der Druckbelüftungsanlage inkl. der zugehörigen Steuereinrichtungen muss funktionserhaltend in E 90 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 hergestellt werden. Bei geschützter Verlegung der Kabel (z. B. Brandschutzverkleidungen in der Klassifizierung EI 90)	t	Verkabelung im selben Brandabschnitt in E90?	Sofern die Verkabelung (oder einzelne Kabel) vollständig im selben Brandabschnitt liegen ist kein Funktionserhalt erforderlich.	Teilweise angenommen Nur für Aufstellung DBA-Steuerschrank direkt in NSHV-Raum relevant In diesem Fall kein E90 erforderlich

*t = technisch, ed = editoruell

	müssen diese nicht in E 90 ausgeführt werden. Die selbe Anforderung gilt auch für die Zuleitung vom öffentlichen Netz zur Niederspannungshauptverteilung .				
13.4.10		ge	Es fehlt in der Auflistung, wer den Überprüfungsbericht erstellt hat.	Angabe der für die Überprüfung verantwortlichen Person	Angenommen No Na
13.5.4		ge	Es fehlt in der Auflistung, wer den Revisionsbericht erstellt hat.	Angabe der für die Revision verantwortlichen Person	Angenommen No Na
15.4	Überprüfungen, die dem Betreiber obliegen (Eigenkontrollen)	ed	Die Überprüfungen und Kontrollen sind in der ÖNORM F 3075 festgelegt. Es sollte für das gesamte Kapitel, ähnlich wie bei Punkt 14 zur Instandhaltung, ein Verweis auf die Norm eingefügt werden. Dies stellt sicher, dass bei Änderungen in den Regelwerken die Tätigkeiten und Intervalle nicht in verschiedenen Regelwerken angepasst werden müssen. Die ÖNORM F 3075 bildet die Basis für die Instandhaltung von Entrauchungsanlagen und definiert die Anforderungen an Betreiber und Fachfirmen sowie deren Pflichten.	Umfang und Intervall der Überprüfungen/Kontrollen sind gemäß der ÖNORM F 3075 durchzuführen.	Teilweise angenommen Verweis auf ÖNORM F3075 eingefügt. Anforderungen wurden nach Diskussion trotzdem belassen.
20 Anhang 5: Seite 85-88	Regelmäßige Kontrolle der Druckbelüftungsanlage (DBA) gemäß TRVB 112 S	ed	Die Überprüfungen und Kontrollen sind in der ÖNORM F 3075 festgelegt. Es sollte für das gesamte Kapitel, ähnlich wie bei Punkt 14 zur Instandhaltung, ein	Umfang und Intervall der Überprüfungen/Kontrollen sind gemäß der ÖNORM F 3075 durchzuführen.	Teilweise angenommen

*t = technisch, ed = editoruell

			<p>Verweis auf die Norm eingefügt werden. Dies stellt sicher, dass bei Änderungen in den Regelwerken die Tätigkeiten und Intervalle nicht in verschiedenen Regelwerken angepasst werden müssen. Die ÖNORM F 3075 bildet die Basis für die Instandhaltung von Entrauchungsanlagen und definiert die Anforderungen an Betreiber und Fachfirmen sowie deren Pflichten.</p>		
--	--	--	---	--	--

*t = technisch, ed = editoruell